

## KUNDMACHUNG

Horn, am 02. Oktober 2026

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Horn hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2026 folgenden Beschluss gefasst:

### VERORDNUNG B:

- § 1 Auf Grund des § 25 Abs. 1a des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBL. 3/2015 i.d.g.F., wird das Örtliche Raumordnungsprogramm dahingehend abgeändert, dass im Flächenwidmungsplan für die auf der hiezu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in den **Katastralgemeinden Horn, Doberndorf, Breiteneich und Mödring (Änderungspunkte 2, 3, 4, 5, 8, 9 und 10)** die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.
- § 2 Die Plandarstellungen, die gemäß § 2 Zi. 3d der Planzeichenverordnung, LGBL. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellungen ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im **Gemeindeamt Horn** während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 3 Der Verordnungstext des Örtlichen Raumordnungsprogramms wird von  
*„§ 6 Abs. 8 „Erneuerbare Energien“ Zi. 1: „Photovoltaikfreiflächenanlagen mit einem Flächen-  
ausmaß von unter 2 Hektar sind lediglich auf jenen Flächen zulässig, die gemäß örtlichen  
Entwicklungskonzept als Potentialflächen ausgewiesen sind und dem jeweils aktuellen und*

*vom Gemeinderat beschlossenen, Kriterienkatalog zur Definition örtlicher Vorrang- und Eignungszonen für die Widmung Grünland-Photovoltaikanlage zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen unter 2 ha im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Horn‘ entsprechen.“*

in

*„§ 6 Abs. 8 „Erneuerbare Energien“ Zi. 1: „Photovoltaikfreiflächenanlagen mit einem Flächenausmaß von unter 2 Hektar sind lediglich auf jenen Flächen zulässig, die gemäß örtlichen Entwicklungskonzept als Potentialflächen ausgewiesen sind oder auf welchen bereits Photovoltaikfreiflächenanlagen rechtmäßig errichtet wurden und dem jeweils aktuellen und vom Gemeinderat beschlossenen ,Kriterienkatalog zur Definition örtlicher Vorrang- und Eignungszonen für die Widmung Grünland-Photovoltaikanlage zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen unter 2 ha im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Horn‘ entsprechen.“*

abgeändert.

§ 4 Die NÖ Landesregierung hat diese Verordnung gemäß § 24 Abs. 11 und 14 i.V.m. § 25 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBL. 3/2015 i.d.g.F., mit ihrem Bescheid vom 28. September 2026, Zl. RU1-R-262/092-2026, genehmigt.

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBL. 1000, mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.



Der Bürgermeister:

  
StR. Barbara Stark

Anzuschlagen am: 05. Oktober 2026  
Angeschlagen am:  
Abzunehmen am: 20. Oktober 2026  
Abgenommen am: